

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsver schulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Eine Verlängerung der Garantiefrist über die SIA Norm 118 hinaus ist nur möglich, wenn beim Unternehmer ein Wartungsabonnement abgeschlossen wird.
- SIA Normen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden SIA Normen verbindlich; insbesondere gilt SIA 118 für Bauarbeiten.
- Ausnahmen von der vorliegenden Norm sind nur zulässig, wenn Entwicklungen auf dem Gebiet von abzudichtenden Bauteilen und Hochbauten oder außergewöhnliche Verhältnisse dies rechtfertigen. Ausnahmen müssen durch Theorie und Versuche ausreichend begründet sein. Sie sind in der Nutzungsvereinbarung (sinngemäß nach SIA 260 Ziffer 1.1) und in den Bauwerksakten nachvollziehbar und mit Begründung zu dokumentieren.
- Subunternehmer haben sich zwingend den SUVA Vorschriften anzupassen und diese einzuhalten. Sollten diese nicht eingehalten werden sind sie für alle daraus entstehenden Folgen haftbar. Ebenso für die daraus entstehenden Kosten bzw. Haftungsverschulden der Aschwanden Aarau AG
- Im Offertestadium nicht erkennbare, verdeckte Baumängel oder unsachgemäß ausgeführte Arbeiten von früher können zu Mehrkosten führen welche zu Lasten des Auftraggebers geht.
- Die Offerte wurde anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen/Pläne erstellt, welche zum Zeitpunkt des Angebotes vorhanden waren!
- Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.
- Auch das Abdecken mit Blachen bietet keinen sicheren Schutz, damit kein Wasser eindringt. Wenn kein Notdach erstellt wird, ist der Unternehmer für Wasserschäden nicht haftbar.
- Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz großer Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.
- Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Untersicht) nicht vermeidbar. Durch das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum ist der Boden/Unterkonstruktion hohen Temperaturschwankungen (Kälte/Wärme) unterworfen. Durch das Ausdehnen oder Schrumpfen von Beton/Holz können Risse entstehen. Für Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen können wir keine Haftung übernehmen.
- Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, laut SIA-Norm 170 nach Aufwand.
- Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.
- Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren.
- Sicherheitsvorrichtungen wie Anschlagpunkte für Absturzsicherungen, Geländer, Dachaufstiege usw. sind in Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der Bauarbeiterverordnung (BauAV Art. 3+8) und der lokalen Vorschriften so zu projektieren, dass ein gefahrloser Unterhalt des Abdichtungssystems möglich ist.
- Lokale Wasserlachen infolge Überlappungen oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aschwanden Aarau AG sind ein Werkvertragsbestandteil.
- Regiearbeiten bei Werkverträgen - Die Konditionen gemäss Werkvertrag gelten **nicht** für Regiearbeiten.
- Nachträge, Abmahnungen und Regierapporte gelten als akzeptiert, wenn innert 5 Arbeitstagen kein schriftlicher Widerruf erfolgt.
- Die Anfahrt ab dem Magazin in Schönenwerd zur Baustelle und zurück wird zonenabhängig als Transportpauschale verrechnet.
- **Regieansätze:**
Polier Fr. 125.00, Vorarbeiter Fr. 118.00, Facharbeiter Fr. 102.00, Spengler Fr. 105.00
- **Zahlungsbedingungen:** 30 Tage netto – MwSt Nr.: CHE-106.169.299 MWST
- **Bankverbindung:** Raiffeisenbank Aarau-Lenzburg, IBAN CH79 8069 8000 0118 3827 9